

II- 1937 der Beiflagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
**DER BUNDESMINISTER XIV. Gesetzgebungsperiode
 FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/74 - Parl/76

Wien, am 3. Februar 1977

898/AB

1977-02-1

zu 909/J

An die
PARLAMENTSDIREKTION
 Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage
 Nr. 909/J-NR/76, betreffend Dienstanweisung für den
 Posten des Administrators an den Schulen, die die
 Abgeordneten PETER und Genossen am 20. Dezember 1976
 an mich richteten, beehere ich mich wie folgt zu beant-
 worten:

ad 1)

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl.Nr.139/1974,
 sieht in einigen Bereichen (Kustos, Abteilungsvorstand,
 Fachvorstand, Lehrer, der zur Unterstützung des Schulleiters
 bestellt wird (sogen. Administrator) die Erlassung
 von Dienstanweisungen vor, in denen die Pflichten der
 obgenannten Personen festzulegen sind.

Für diese Dienstanweisungen müssen jedoch
 vorerst Erfahrungen gesammelt werden. In diesem Zusammen-
 hang wird auf die Schulunterrichtsgesetznovelle, die ins-
 besondere Vereinfachungen im Verfahren vorsieht und dadurch
 eine Verwaltungsvereinfachung mit sich bringt, abzuwarten
 sein.

- 2 -

Diese Dienstanweisungen werden dann im engsten Einvernehmen mit den Vertretungen der Lehrer erstellt werden. Es kann jedoch derzeit nicht gesagt werden, wann diese Dienstanweisungen vom Bundesminister für Unterricht und Kunst erlassen werden.

ad 2)

Die Bestellung von Administratoren liegt nicht im freien Ermessen, sondern ist im § 59 Abs.16 gesetzlich geregelt. Danach sind Administratoren nur an höheren oder selbständigen geführten mittleren Schulen zulässig, die mindestens 12 Klassen aufweisen und an denen weder Direktor-Stellvertreter noch Fachvorstände vorgesehen sind; die Bestellung mehrerer Lehrer an einer Schule ist unzulässig.

hinewoy